

Zeitschrift: Kirchenzeitung für die katholische Schweiz
Herausgeber: Verein katholischer Geistlicher
Band: 1 (1848-1849)
Heft: 40

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchenzeitung

für die katholische Schweiz.

Herausgegeben von einem Vereine katholischer Geistlichen.

Solothurn, Sonnabend den 6. Oktober.

Die Kirchenzeitung erscheint jeden Sonnabend einen Bogen stark und kostet in Solothurn für 3 Monate 12½ Bg., für 6 Monate 25 Bg. franko in der ganzen Schweiz halbjährlich 28½ Bg., in Monatsheften durch den Buchhandel jährlich 60 Bg. 4 fl. oder 1½ Rthlr. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen an, in Solothurn die Scherer'sche Buchhandlung.

Wie sich unsere Leiden um Christi willen mehren, also mehret sich auch durch Christus unser Trost. 2. Kor. 1, 3.

☞ Auf die „Kirchenzeitung“ kann für die Monate Oktober, November und Dezember auf allen Postämtern abonniert werden; Preis 14½ Bagen franko in der ganzen Schweiz.

Kreis Schreiben des Hochw. Hrn. Marilley an den Klerus seiner Diözese.

(Fortsetzung und Schluß.)

„Endlich war uns, ehrwürdige Priester, ein letzter und zwar ein unschätzbare Trost in diesen bösen Tagen vorbehalten, und Wir beileben uns, ihn Eurer Liebe gegen uns mitzutheilen. Es war uns vergönnt, die Huldigung unserer Unterwürfigkeit, unserer Verehrung und unserer Liebe zu den Füßen des gemeinschaftlichen Vaters der Gläubigen, des unsterblichen Pius IX. niederzulegen. Seit langer Zeit fühlten Wir in unserer unbegrenzten Ehrfurcht für den hl. Stuhl das Verlangen nach einem solchen Glück. Aber dieses Verlangen wurde für unser Herz ein Bedürfnis von jenem Augenblicke an, wo außerordentliche Mißgeschicke der Größe und dem Ruhme Pius IX. das letzte Siegel aufgedrückt hatten. Wir hatten überdies Seiner erlauchten Person eine heilige Schuld der Dankbarkeit zu bezahlen für die schätzbaren Beweise der Wohlgeogenheit und der Zufriedenheit, welche Se. Heiligkeit uns zu geben sich herabließ.

„Ja, theure Mitarbeiter, es war für Euern geächtesten Bischof ein süßer Trost, seine Betrübniße dem Statthalter Jesu Christi mittheilen zu können. Ihr wißt es wohl, Wir haben ihn nicht zu Rom, nicht in der Stadt der hl.

Apostel Petrus und Paulus gefunden, sondern zu Gaeta, fern von seinen Unterthanen, die er mit Wohlthaten überhäuft hatte, zu Gaeta, das der Ort seines Exils aber auch der Zeuge seines edeln Muthes und seiner erhabenen Ergebung geworden. Wir können Euch hier nicht, wenn Wir nicht zu weitläufig werden wollen, alle Worte der Güte, die von seinen Lippen floßen, alle Gefühle eines unaussprechlichen Trostes, welche sie in unserer Seele erweckten, die großen Lehren, welche Wir aus seinem Beispiele und seiner Unterhaltung geschöpft, wiederholen.

„Ihr habet es nicht vergessen, theure Mitarbeiter, und Wir erwähnen es gerne aus Dankbarkeit: Der hl. Vater hat durch seinen Staatssekretär, Se. Em. Kardinal Soglia und durch seinen Repräsentanten in der Schweiz gegen die in Bezug auf Uns angewendeten Maßnahmen Verwahrung eingelegt. *) Er hat dann an Uns selbst ein Schreiben gerichtet, welches die gänzliche Billigung unseres Betragens ausdrückt, und welches Wir als eine für unsern Glauben und unser Herz ewig kostbare Denkschrift aufbewahren. Der Eifer Pius IX. für den Ruhm der Religion, seine Kenntniß der Leiden, die sie in unserm Vaterlande duldet, und der Gefahren, welche sie bedrohen, machten, daß er die Nachrichten, welche Wir ihm über den Zustand unserer theuern Diözese gaben, mit einem Interesse hörte, bei welchem Schmerz und Trost sich zusammengesellten. Wir schätzten uns glücklich, ehrw. Priester, bei Er. Heilig-

*) Kirchenz. 1848, Nr. 8, und 1849, Nr. 1.

keit Euer Organ zu sein, indem Wir mit unserer Huldi-
gung den Tribut Euerer Ehrfurcht vereinigten; Wir schätz-
ten uns glücklich, dem hl. Vater von Euerer wahrhaft
priesterlichen Betragen, von Euerer kindlichen Ergebenheit
gegen seine Person und den hl. Stuhl, von Euerer Muthe
in der Trübsal, von Euerer unerschütterlichen Anhänglich-
keit an die Grundsätze der Disziplin zu reden; Wir schätz-
ten uns glücklich, dieses tröstliche Zeugniß auf die Mehr-
zahl der Gläubigen Euerer Pfarreien auszudehnen, die sich
ihres Namens als Katholiken immer würdiger und gegen
die Weisungen ihrer Hirten immer folgsamer zeigen. Groß
war die Freude des Statthalters Jesu Christi bei dieser
Nachricht, und er äußerte gegen Uns den Trost, den ihm
ein so christliches Betragen, besonders in diesen bösen Ta-
gen der Verfolgung, des Hochmuths und der Zügellosigkeit
einklöße. Er beauftragte Uns zugleich, Euch, und durch
Euch unserer ganzen Heerde dieses rühmliche Zeugniß sei-
ner Zufriedenheit so wie seinen herzlichsten und väterlichen
Segen zu übermachen.

„Wir wollten Euch, verehrte Mitarbeiter, diese Ein-
zelheiten mittheilen, weil Wir wissen, mit welchen Gefüh-
len Ihr sie aufnehmen werdet. Wie sehr wünschten Wir
auch, Euch den Muth, die Ruhe und die Ergebenheit schil-
dern zu können, die Wir an dem heiligen Pabste bewun-
dert haben. Plus IX. kostet zu Gaeta diesen Frieden Got-
tes, der nach dem Ausdrucke des Apostels (Phil. 4, 7.)
allen Sinn übersteigt, und schöpft eine übermenschliche Kraft
in seiner gänzlichen Unterwerfung unter die Anordnungen
der göttlichen Vorsehung.

„Dieses erhabene Beispiel nachahmend werden auch
wir alle, meine Herren, durch die nämliche Unterwürfig-
keit unser Vertrauen, unsern Muth, unsere Opferwilligkeit
beleben. In den traurigen Ereignissen, über welche wir
seufzen, werden wir die Erfüllung der Absichten des Him-
mels in Betreff der streitenden Kirche betrachten. Ihr wis-
set es: diese Braut des Gottmenschen ist berufen, auf Erde
das Werk der Erlösung fortzusetzen, und wie ihr göttlicher
Stifter, muß sie durch Blut, durch das Kreuz, durch Lei-
den ihren herrlichen Beruf erfüllen. Von dem Kalvarien-
berge an, welcher ihre Wiege war, hat sie immer und
überall jeden ihrer Schritte, jede ihrer Eroberungen, jeden
ihrer Triumphe mit dem Siegel des Leidens bezeichnet. Im
XIX. Jahrhundert in ihrem Haupte und in einigen ihrer
Kinder verfolgt, fährt sie fort, das ihr von der Vorsehung
zugewiesene Loos zu erfüllen; sie wird wiederum die neuen
Siege, welche ihr der Himmel vorbereitet, um den Preis
der Verfolgung erwerben. Erschrecken wir daher nicht vor
dem Kampfe, den sie jetzt zu bestehen hat; sie hat von die-
sem neuen Sturme nichts zu fürchten, weil sie die Verhei-
ßung der Unsterblichkeit hat. Die Braut Jesu Christi hat

den Andrang anderer Wogen gegen ihr Schifflein gesehen;
sie hat andere Angriffe gegen den Felsen, auf welchem sie
ruht, gesehen... Alle, welche sie angefeindet, haben an ihr
ihre Häupter zerschellt, und die Stürme, welche sie ver-
schlingen wollten, haben nur dazu gedient, sie über die
Wogen zu erheben, daß ihre Herrlichkeit und ihre Macht
mit neuem Glanze strahlte.

„Wir wollen, theure Mitarbeiter, die großen Wahr-
heiten, an welche uns dieses von Gott bestimmte Loos der
Kirche erinnert, auf uns selbst anwenden. Wie Jesus un-
ser Haupt und unser Vorbild, wie die Kirche seine Braut
und unsere Mutter, so haben auch wir eine Leidensbahn
zu durchlaufen; wir alle müssen uns um den Preis des
Blutes, d. h. um den Preis der Selbstverläugnung, des
Opfers, der Abtödtung unserer selbst die christlichen Tugen-
den und die Belohnungen, welche denselben verheißen sind,
erwerben. Durch diese Betrachtung, meine Herren, wer-
den wir uns ermutigen, die Kämpfe des Glaubens stand-
haft zu bestehen, über alle bösen Neigungen zu siegen, in-
dem wir alle Prüfungen, als unser Erbtheil, mit Ergeben-
heit annehmen und mit Geduld tragen. Dann werden
diese Prüfungen, von welcher Art sie sein mögen, weit
entfernt uns zu erschrecken und zaghaft zu machen, für uns
ein Mittel der Heiligung, ein Grund der Freude und der
Hoffnung werden.

„Bevor Wir enden, fühlen Wir uns, ehrw. Priester
Jesu Christi, gedrungen, Euch mit den Worten des hl.
Paulus zu sagen: „Wir bitten Euch, wandelt würdig des
Berufes, wozu ihr berufen seid, mit aller Demuth und
Sanftmuth, mit Geduld, ertragend einander in Liebe, be-
flissen Einigkeit des Geistes zu erhalten durch das Band des
Friedens.“ (Eph. 4, 1 — 3.) Ja, ehrw. Priester, bestrebt
Euch mehr als je, die würdigen Diener des Herrn und die
getreuen Ausspender der göttlichen Geheimnisse zu sein. „Wer
gerecht ist, werde noch gerechter, und wer heilig ist, noch
heiliger“ (Offenb. 22, 11). Seid das Salz der Erde
durch die Reinheit Eueres Glaubens und den Eifer Euerer
Liebe. Seid das Licht der Welt durch Euer Reden und
Euer Beispiel. In den Umständen, in denen Wir uns be-
finden, können Wir Euch diese heilsamen Ermahnungen nicht in
der Stille geistlicher Exercitien zurufen; aber Ihr werdet
diesen Mangel zu ersetzen suchen durch die Betrachtung,
durch die geistliche Lesung, durch immer zunehmende An-
dacht gegen unsern Herrn Jesus Christus und gegen Ma-
ria seine hl. Mutter, mit einem Worte, durch alle Uebun-
gen eines wahrhaft priesterlichen Lebens; Ihr werdet nichts
unterlassen, um den Geist Eueres hl. Berufes in Euch zu
bewahren oder zu erneuern, um Euch in der Liebe und der
Erfüllung Euerer Pflichten zu erhalten.

„Wir empfehlen Euch, theure Mitarbeiter, besonders

die Regeln der Kirchendisziplin mit zunehmendem Eifer zu beobachten, und hierin durch kein Wort, durch keinen Akt Neuerungen beizupflichten, welche nicht die Gutheißung des apostolischen Stuhles erhalten haben. In dieser Hinsicht werdet Ihr fortfahren, Euch den verschiedenen Vorschriften zu fügen, welche Wir Euch gegeben haben, als Wir noch in Euere Mitte waren; Wir haben diese Vorschriften dem Urtheil Sr. Heiligkeit Pius IX. unterlegt, und sie sind von ihm gutgeheißen worden. In einer Zeit, wo die Feinde der Religion alle Mittel anwenden, um die Völker vom Stuhle des hl. Petrus zu trennen, können Wir unserserseits uns nicht zu sehr bemühen, uns fest an den Mittelpunkt des Katholizismus anzuschließen, und die Bande der Einheit zwischen den verschiedenen Theilen der kirchlichen Hierarchie fest zu knüpfen. Bestreben Wir uns daher jetzt mehr als je Geist und Herz, Wille und Handlung dem Stellvertreter Jesu Christi zu unterwerfen!

„Was Uns anbetrifft, haben Wir, theure und verehrte Mitarbeiter, nicht nöthig Euch zu sagen, daß Wir fortwährend auf Euere Ergebenheit gegen unsere Person und auf euern willigen Gehorsam gegen unsere Verordnungen zählen. Da Wir durch den hl. Stuhl mit der bischöflichen Würde bekleidet worden, erkennen Wir keiner menschlichen Macht das Recht zu, uns derselben zu berauben oder uns die Verrichtungen des bischöflichen Amtes zu unterlagen. Wir müssen die Verpflichtungen unseres Amtes gewissenhaft erfüllen, so lange es das Oberhaupt der Kirche nicht für gut findet, Uns diese furchtbare Bürde abzunehmen. In dieser Beziehung, Meine Herren, bemerken Wir noch, daß, wenn Wir in Folge der unglücklichen Verhältnisse, welche die freie Ausübung unserer Pflichten hindern, nicht unmittelbar mit Euch korrespondiren können, Wir es, wie Wir es auch schon gethan haben, durch das Organ unserer Generalvikarien thun werden, welche fernerhin in den von Uns bestimmten Gränzen, bei Euch unsere Stellvertreter und die Träger unserer Vollmachten sind. Wir fühlen uns glücklich, ihnen bei dieser Gelegenheit öffentlich unser Vertrauen, unsere Zufriedenheit und Dankbarkeit zu bezeugen.

„Endlich bitten Wir Euch, theure und verehrte Mitarbeiter, Euern Pfarrkindern die Gefühle unserer Anhänglichkeit und Liebe auszudrücken und ihnen das zu empfehlen, was Wir selbst ihnen aus Herz legen möchten. Beschwört sie insbesondere in unserm Namen, immer mehr in der Gnade und in der Kenntniß unsers Herrn Jesu Christi zu wachsen (II. Pet. 3, 18), sich gehorsam gegen die Kirche seine Braut und gegen die Träger seiner göttlichen Vollmacht zu zeigen; dieser Gehorsam in Betreff des Kultus, der Disziplin und Kirchenverwaltung wie in Bezug auf den Glauben, ist ein nothwendiges Erforderniß, um wahrhaft katholisch zu sein. Beschwört

sie, die Einheit des Glaubens in der Vereinigung mit ihren rechtmäßigen Seelenhirten zu bewahren; die Liebe zu üben, welche das Band der Vollkommenheit ist, für Jesus Christus zu leiden, und aus Liebe zu ihm, alle Unbilden zu verzeihen. Beschwört sie, mit einem Worte, die Sünde zu meiden, welche die Völker unglücklich macht, und die christlichen Tugenden zu üben, welche die Quelle aller Glückseligkeit auf Erde und im Himmel sind.

„Wir werden unserserseits in diesem fremden Lande, wohin man uns ausgewiesen, wo uns aber die göttliche Vorsehung eine so wohlwollende und edelmüthige gastliche Aufnahme bereitet hat, immer mit Liebe das Andenken unserer geliebten Heerde und der treuen Hirten, denen ihre Hut anvertraut ist, bewahren. Wir werden fortwährend mit Eifer an Euere Heiligung denken, und mit unwandelbarer Hingebung für Euere Interessen arbeiten. Wir werden den Herrn bitten, für Euch das zu thun, was wir für Euch zu thun wünschten, so wie auch Ihr ihn bitten werdet, Uns immer mit seiner mächtigen Hand zu unterstützen.

„In solcher Gestinnung ertheilen Wir Euch, so wie unsern geliebten Schafen den Segen, den Wir für Euch von dem obersten Priester, Pius IX., dem Statthalter Jesu Christi, empfangen haben.

„Gegeben zu Divonne, am 8. September 1849, am Tage der Geburt Mariens, dem Patronsfeite der Diözese.
† Stephan, Bischof von Lausanne und Genf.“*)

Denkschrift

der katholischen Bischöfe in Preußen über die Verfassungsurkunde für den preussischen Staat vom 5. Dezember 1848.

(Fortsetzung.)

Dazu kommt noch, daß auch die Zentralabtheilung den besprochenen innern Widerspruch erkannte, und ihn gerade bei den Berathungen über die Aufhebung des fiskalischen Patronatrechtes geltend machte. Das „Gehässige“ und „den Eingriff in die Selbstbestimmung der Kirchengemeinde“ erkannte sie in diesem Rechte so lebhaft, daß sie dessen „Aufhebung“ als ein „dringendes Bedürfniß“ erklärte. Diesem Bedürfnisse sollte durch die Bestimmung über die gänzliche Beseitigung der Einmischung des Staates „in der Wahl der Religionsdiener,“ ganz in der Verfassung, in welcher sie der Art. 15 des Staatsgrundgesetzes liefert, gesteuert werden. Die gänzliche Aufhebung des Präsentations-

*) Die katholische Regierung von Freiburg läßt auf dieses Schreiben mit allem Eifer fahnden.

Rechtes war so und ist noch der Inhalt desselben Art. 15. Dieser Aufhebung gegenüber stand das Bedenken, das Patronat-Recht in seinem ganzen Umfange und in seiner, im Sinne des Preussischen Landrechtes, eigentlichen Bedeutung zu beseitigen, „weil in sehr vielen Fällen das Patronat den betreffenden Kirchengemeinden so bedeutende Vortheile gewähre, daß dessen unentgeltliche Aufhebung ihnen einen wesentlichen Schaden verursachen und möglicher Weise ihnen alle zum Kultus erforderlichen Mittel entziehen würde.“ Die mit dem Patronate verbundenen Lasten und Pflichten wollte man nicht sofort aufheben, sondern einem besondern Gesetze vorbehalten, und zwar nicht im Interesse des Patrones, sondern der Kirchengemeinden, die dadurch in Schaden kommen möchten. Diese sollten in ihrer eigenen Wirksamkeit unverzüglich, dem Staate gegenüber, in das Verhältniß ihrer natürlichen Freiheit hingestellt werden, ohne an ihren Rechten eine Einbuße zu erleiden, oder mit andern Worten: das Präsentationsrecht sollte aufhören, die Aufhebung des eigentlichen Patronates aber einem künftigen Gesetze vorbehalten bleiben, eine Bestimmung, die ganz dem Rechtsbegriffe im allgemeinen Landrechte entspricht. Denn dieses zeichnet im § 568 denjenigen als Patron, „welchem die unmittelbare Aufsicht über eine Kirche, nebst der Sorge für deren Erhaltung und Vertheidigung obliegt,“ betrachtet mithin die Obliegenheit dieser Aufsicht und Sorge, also den Inbegriff von Verpflichtungen und Lasten, als Patronat. Diesen Verpflichtungen und Lasten steht auch, doch untergeordnet als Ehrenrecht, in der Regel, daher nicht immer, das Präsentationsrecht gegenüber*). — Schon nach dem Gesetze besteht also das Präsentationsrecht gar nicht oder in dritten Händen, und daneben doch das Patronat in den Händen des Patrones. Es ist mithin eine durchaus im Geiste dieses Gesetzes aufgefaßte Bestimmung, die das Präsentationsrecht aufhebt und das Patronat daneben einstweilen noch beibehält. Und hier zeigt sich der tiefere innere Zusammenhang der beiden Artikel, welcher den Gedanken an einen „Gegensatz,“ derselben nicht bestehen läßt; und es ist eine völlige Umkehrung der Rechtsanschauung und eine nicht zu rechtfertigende Einschlebung eines diesen Stellen fremden Gedankens, wenn die ministeriellen Erläuterungen „den Rechten“ des Patrones „die Lasten“ gegenüberstellen, als wären sie das Prinzipale in dem Begriffe, und wenn sie

dem in Aussicht gegebenen Gesetze über das Patronatrecht noch einen andern Inhalt, als die Bestimmungen über die Lasten unterlegen wollen, als ob es „namentlich“ von diesen Lasten handeln sollte. In dem Begriffe sind nach dem Preussischen Landrechte die Lasten das Prinzipale, und ihnen gegenüber stehen die Rechte, insbesondere das Präsentationsrecht, jedoch nicht immer, und jetzt, nach der neuen Verfassung, bei fiskalischem Patronate gar nicht mehr, da es aufgehoben ist, und das zu erwartende Gesetz wird nur die Lasten so reguliren, daß die Kirchen dabei bestehen können.

Ebenso kann man es nur für eine Verkennung des wahren Sinnes der Art. 14 und 15 ansehen, wenn in den Erläuterungen von der „Aufhebung des dem Staate zustehenden Vorschlags-, Wahl-, oder Bestätigungsrechtes bei Besetzung geistlicher Stellen“ behauptet wird, sie „erstrecken sich selbstredend nicht auf das Patronat,“ da sie umgekehrt sich gerade ausdrücklich darauf beziehen, und das „Gehässige“ und den „Eingriff,“ den dieses Recht für die Kirche enthielt, beseitigen, dadurch „einem dringenden Bedürfnisse“ abhelfen und die Kirche von dem Einflusse der Staatsgewalt, die sich von ihr losgesagt, auch sofort in dieser Beziehung ganz befreien sollte. Von einem Unterschiede zwischen Rechten, die mit dem Patronatrechte gegeben sind, und solchen, welche „das Hoheitsrecht einschließt,“ geschieht ferner in den Verhandlungen der Zentralabtheilung keine Meldung, er ist auch hier nicht anwendbar, da bloß vom Patronatrecht die Rede war, Wahl- und Vorschlagsrecht auch nicht Ausfluß des Hoheitsrechtes sein können. — Da nun durch diese Deutungen der Kirche eine wichtige Freiheit in ihren heiligsten Interessen für jetzt wieder entzogen, und für die Zukunft in Frage gestellt werden soll, so legen die katholischen Bischöfe dagegen hiermit feierlich Einspruch ein.

Eine gleiche Einsprache sehen sich auch die Bischöfe veranlaßt gegen die weitere Deutung zu erheben, „als würde durch die in Rede stehenden grundgesetzlichen Bestimmungen der bisher geübte Einfluß des Staates auf die Besetzung solcher kirchlichen Aemter, welche sich auf Verträge mit dem apostolischen Stuhle, insbesondere bezüglich der Besetzung der kirchlichen Stellen in den Dom- und Stiftskapiteln auf die Bulle „De salute animarum“ gründen, nicht aufgehoben.“ — Diese Deutung können sie nach der wahren Lage der Dinge nicht anerkennen. — Allerdings hat der preussische Staat, als derselbe zur Ausführung der ihm in Kraft früherer feierlicher Staatsverträge — des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803, des Konkordates von 1801 und anderer — auferlegten Verpflichtungen, „die Einrichtung, Ausstattung und Begrenzung der Erz- bischümer und Bischümer der katholischen Kirche des Staa-

*) § 586. Dem Patrone, als Wohlthäter und Erhalter der Kirche, kommen in Ansehung derselben gewisse Ehrenrechte zu. § 587. Er hat das Recht, bei Erledigung der Pfarrstelle, den neuen Pfarrer zu präsentiren.

§ 327. Hat die Pfarrkirche ihren eigenen Patron, so gebührt diesem, der Regel nach, die Berufung eines neuen Pfarrers.

tes und aller darauf Bezug habenden Gegenstände“ im Einverständnis mit dem apostolischen Stuhle in dauernder Weise neu ordnete, durch die darüber auf den Grund vorgehender Verabredungen erlassene und als Gesetz verkündete Bulle „*De salute animarum*“ auch auf die Besetzung der Probsteistellen in den Dom- und Stiftskapiteln, so wie der in denselben während der päpstlichen Monate erledigten Kanonikate, ein Betheiligungsrecht in der Weise erworben, wie solches im Domkapitel Breslau vordem stattgefunden hatte — *quemadmodum in Capitulo Wratislaviensi hactenus factum est*; allein derselbe Staat, welcher damals jenes Recht erworben, hat nunmehr durch die Verfassungsurkunde vom 5. Dezember dieses Recht auch selbst freiwillig wieder aufgegeben. Während nämlich derselbe in dem Art. 12 der neuen Staatsverfassung neuerdings, wie das auch nicht anders sein konnte, alle der katholischen Kirche durch die Bulle „*De salute animarum*“ zustehenden Rechte gewährleistete, hat er dagegen im Art. 15 desselben Staatsgrundgesetzes „das ihm zustehende Vorschlags-, Wahl- oder Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen aufgehoben“ und dadurch von seiner Seite und selbst für sich auf jedes Vorschlags- und Wahlrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen überhaupt, und so auch insbesondere bei den genannten Dom- und Stiftsstellen von freien Stücken verzichtet. Eine vorgebliche Ausnahme von dieser allgemeinen Bestimmung, mit welcher, ungeachtet dessen, die frühere Betheiligung des Staates bei Besetzung der Probstei- und Kanonikatstellen auch jetzt noch festgehalten und gerechtfertigt werden will, entbehrt daher jeden Grundes, und zu ihrer Beseitigung genügt es, den einfachen und klaren Wortlaut des Art. 15 der neuen Staatsverfassung auch nur nachzulesen, da in derselben zu einer derartigen Ausnahme nirgendwo und mit keinem Worte auch nur die geringste Veranlassung gegeben, und eben so wenig irgend ein Unterschied zwischen einem Wahl- und Vorschlagsrechte, welches entweder früher oder später erworben, und entweder durch einen allgemeinen Vertrag, oder durch eine besondere Stipulation der Bulle „*De salute animarum*“ begründet und vorbehalten wäre, nicht einmal auch nur angedeutet ist. Die freiwillige Verzichtleistung des Staates auf jene Rechte ist eine unbedingte, und der Staat hat sie selbst in der eben so unbedingten Fassung des Art. 15 staatsgrundgesetzlich ausgesprochen. Die Folge davon kann keine andere, als die sein, daß die Besetzung der in Rede stehenden Dom- und Stiftsstellen fortan nach den kanonischen Satzungen frei und ungehindert in die Hand des apostolischen Stuhles zurückgegangen ist, und daß sonach eine weitere Betheiligung des Staates hierbei von jetzt an nur dann und nur in so weit noch stattfinden könnte, wann und wie weit eine solche vom apostolischen Stuhle neuer-

dings durch anderweitige Vereinbarung würde zugegeben werden. Bei dieser so klaren Sachlage sehen daher die Bischöfe in ihrer Stellung, als die amtlich berufenen Vertreter sowohl der besonderen freien Rechte der Kirche in ihren Sprengeln, als auch der solidarischen Wahrung der allgemeinen einheitlichen Interessen mit dem Mittelpunkt der Kirche, sich gedrungen, die freie Verleihung der in Rede stehenden Dom- und Stiftsstellen durch den apostolischen Stuhl, ohne fernere Mitbetheiligung des Staates, auf den Grund des Art. 15 der neuen Verfassung festzuhalten, bis das Oberhaupt der Kirche, dessen oberster Erkenntniß dieser Gegenstand unterliegt, eine desfallsige Entschließung wird erlassen haben. —

Mit der der kath. Kirche durch die neue Verfassung zugesprochenen selbstständigen Anordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten ist denn auch ferner derselben, mehr nach außen gerichtet, die selbstständige Vermögensverwaltung der einzelnen Kirchen und kirchlichen Institute, mit Ausschließung der bevormundenden Aufsicht und Einmischung des Staates, nicht erst „verheißend“, sondern wirklich schon gewährt — das unstreitig die neue Verfassung keineswegs nur als eine bloße „Verheißung“ künftiger Rechte, sondern als die thatsächliche Gewährung bereits wirklicher Befugnisse gelten muß — und, wie es dem natürlichen Rechte entspricht und Jahrhunderte hindurch hergebracht war, in die Hände der Bischöfe zu freier und nur durch die kanonischen Vorschriften beschränkter und geregelter Führung und Leitung zurückgelangt. Damit sind nicht allein die Etats-Einreichungen und die Rechnungsablagen und Prüfungen vor den weltlichen Behörden, sondern auch die Genehmigung von Verträgen und von der Regulirung der Stolgebühren, sowie die Ermächtigung zur Prozeßführung und zu Veräußerungen entbehrlich geworden. Dagegen sind die über die Organisation und die Führung der Vermögensverwaltung bestehenden Gesetze nicht als aufgehoben zu betrachten, sondern nur selbst wieder der kirchlichen Ausführung und Aufrechthaltung anheimgegeben.

In ihren dinglichen Rechten ist ferner noch der katholischen Kirche, wie jeder andern Religionsgesellschaft, durch die neue Verfassung der Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds gewährleistet. In diesen drei Beziehungen hat das neue Staatsgrundgesetz die Stellung der katholischen Kirche formell dadurch besser gestellt, daß sie der lästigen Fessel der Kontrolle enthoben und, wie die Zentralabtheilung sich ausdrückte, „von jeglicher Bevormundung des Staates befreit worden ist“; während sie aber dabei materiell nicht ist verschlimmert worden. Dieses ist in dem Inhalte der gesetzlichen Bestimmungen selbst unzweideutig ausgedrückt, und dasselbe bestätigen auch die mini-

sterialen Erläuterungen. Denn nach ihnen sollte die Fassung des Art. 12 darthun, daß die katholische und die evangelische „Gemeinschaften in der ihnen zustehenden, feierlich verbrieften Stellung nicht beeinträchtigt werden sollten,“ und daß ihnen „der Fortbestand ihrer dermaligen Eigenthumsverhältnisse in deren verschiedenen Richtungen und Gestaltungen garantirt“ worden sei.

Diesemnach verbleiben der katholischen Kirche alle ihre Rechte und Ansprüche, wie sie, um Einzelnes anzudeuten, durch das Konkordat vom 15. Juli 1801 und die damit zusammenhängenden besonderen Bestimmungen, den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803, die Bulle „*De salute animarum*“ und andere Gesetze zur Dotation und Erhaltung der erzbischöflichen Stühle, der Dom- und Stiftskapitel, der Klerikalseminarien, theologischen Fakultäten und Konvikte, der Emeriten- und Demeriten-Anstalten, der Pfarreien und anderer geistlichen Stellen, festgestellt sind — welche Rechte und Ansprüche die unterzeichneten Bischöfe alle in ihrer ganzen Ausdehnung und Ausführung für jetzt und künftig festzuhalten die strenge Pflicht haben — unverändert zugesichert. Ebenso ist auch keine Aenderung an dem Bestande des für den Gottesdienst bestimmten Vermögens eingetreten, bestehe dasselbe nun in wirklichen dinglichen Gütern, oder in Forderungen an Private, an den Staat, oder an sonst Verpflichtete, insbesondere an die Gemeinden, sei es unmittelbar für Unterhaltung des Gottesdienstes, zur Besoldung der Vikarien und zur Bestreitung anderer gottesdienstlichen Bedürfnisse, sei es zur Beschaffung und Unterhaltung von Kirchen- und Pfarrgebäuden bestimmt; und eben so wenig ist die bis dahin gesetzlich gesicherte Art der Beschaffung und Eintreibung dieser erforderlichen Mittel geändert. Denn eben diese gesetzliche Sicherung ist selbst ein wichtiges Recht, und an den gesetzlichen Bestimmungen über dieselbe hat die neue Verfassung nichts geändert, ihren Inhalt vielmehr auf's Neue gewährleistet. — Welche spezielle Ansprüche die betheiligte katholische Kirchengemeinschaft in dieser Hinsicht zu erheben hat und geltend machen kann, bleibt in den einzelnen sich ergebenden Fällen der desfallsigen nähern Erörterung vorbehalten.

(Fortsetzung folgt.)

Kirchliche Nachrichten.

Schweiz. Aargau. Boswil. In der Nacht vom 27. Dezember starb nach dreitägiger schmerzlicher Krankheit der Hochw. Hr. P. Ignaz Imfanger, Pfarrer von Boswyl und Konventual des aufgelösten Klosters Muri.

Der Hochw. Hr. Joseph Väder, früher Direktor

der Visitantinerinnen zu Solothurn, dann seit einiger Zeit Bezirkshilfspriester im Frickthal, ist zum Pfarrer von Stein ernannt worden, was seine vielen Freunde und Bekannten mit Vergnügen vernehmen werden.

— **Baselland.** Daß ein Jesuit, Werdenberg von Allschwyl, in seinem Vaterorte gepredigt, daß sogar seine Predigt den Allschwylern gefallen hat (S. vorherg. Nr.); das hat die Regierung von Baselland in Alarm gebracht. Der Regierungsrath hat beschlossen: Es sei dem Jesuiten Werdenberg die Ausübung aller und jeder kirchlichen Funktionen und die Ertheilung allen und jeden Unterrichts in der Gemeinde Allschwyl und in hiesigem Kanton zu untersagen. Ebenso ist ihm der Aufenthalt im Pfarrhause zu Allschwyl verboten. Das Statthalteramt Arlesheim, sowie die Gemeindebehörde von Allschwyl ist des Fernern beauftragt, auf das Thun und Treiben des Werdenberg ein wachsameres Auge zu halten und eine allfällige Uebertretung dieses Beschlusses dem Regierungsrathe sofort anzuzeigen. Dem Hrn. Pfr. Vogel wurde für sein in der Sache innegehaltenes Verfahren das Mißfallen des Regierungsraths bezeugt und das Generalvikariat Rheinfelden eingeladen, auch seinerseits im Einklange mit dem Regierungsrathe die nöthigen Vorkehrungen gegen das Auftreten Werdenbergs und der Jesuiten überhaupt zu erlassen!

— **Genf.** Das artige Dorf Meyrin, an der Grenze gegen Frankreich gelegen, hatte Donnerstag den 27. Sept. eine unerwartete Freude. Der Hochwürdigste Bischof von Annecy, Hr. Rendü, der von Meyrin gebürtig ist, beehrte die guten Bewohner seines Vaterortes mit einem Besuche. Die ganze Einwohnerschaft gerieth in Bewegung; die Glocken riefen Alles zusammen, und die Kirche war in einem Augenblicke geschmückt. Der Prälat las die heilige Messe; darauf besuchte er Einige der Aeltesten des Dorfes und das bescheidene Haus seiner Eltern, das jetzt von seinen alten Bewohnern verlassen ist. Er unterhielt sich mit einer Menge von Personen mit jener Freundlichkeit und Güte, die ihm eigen ist. Bei der Rückkehr von seinen Besuchen fand er ganz Meyrin auf dem Plage versammelt. Alles war voll Freude; die Jünglinge verschossen, was sie an Pulver hatten, und Jeder bedauerte, die Sache nicht vorher gewußt zu haben, um den erlauchten Bürger von Meyrin, den großen und gelehrten Bischof würdiger empfangen zu können.

— **Luzern.** Die „Luzerner-Zeitung“, Nr. 118, widerruft die Nachricht, daß Hr. Schiffmann von Altshofen vom Statthalteramte ein mahnendes Schreiben (Siehe letzte Nummer der Kirchenzeitung) erhalten habe.

— **St. Gallen.** Fernere Kapitelswahlen. Im Kap. Gaster wurden gewählt als Dekan: Hr. Gmür, Pf. in Weesen; als Kammerer: Hr. Speck, Pf. in Benken

als Deputat: Hr. Jung, Pf. in Schänis, und als Sekretär: Hr. Willi, Pf. in Gommiswald.

Im Kap. Uznach wurden ernannt, als Dekan: Hr. Lüttinger, Pf. in Rapperschwyl; als Kammerer: Hr. Rüegg, Pf. in Goldingen; als erster Deputat: Hr. Schubiger, Pf. in St. Gallenkappel; als zweiter Deputat: Hr. Rüdlinger, Pf. in Zona, und als Sekretär: Hr. Hardegger, Kustos in Rapperschwyl. Es fanden daher ihre Bestätigung nicht wieder die Hrn. Dekan Brägger und Kammerer Helbling.

Im Kap. Untertoggenburg wurden ernannt als Dekan Hr. Thurnherr, Pf. in Kirchberg, als Kammerer Hr. Heinrich, Pf. in Jonschwyl; als erster Deputat Hr. Schefer, Pf. in Mosnang; als zweiter Deputat Hr. Schaffhauser, Pf. in Bichwyl, und als Sekretär Herr Huber, Pf. in Rogelsberg.

Im Obertoggenburg wurden ernannt als Dekan: Hr. Widmer, Pf. in Alt-St. Johann; als Kammerer: Hr. Schubiger, Pf. in Neu-St. Johann; als erster Deputat Hr. Krapp, Pf. in Stein; als zweiter Deputat Hr. Keel, Pf. in Nicken, und als Sekretär Hr. Wick, Kapl. in Lichtensteig.

— Solothurn. So eben ist bei Joseph Tschan erschienen: Volkskalender auf das Jahr 1850 (Der sogenannte St. Ursenkalender.) Wie der letztjährige, so zeichnet sich auch dieser durch seine Nützlichkeit und Gediegenheit aus. Der unterhaltende Theil begreift nebst kleinern Anekdoten: Die Reise auf dem Postwagen oder Gespräch über die Beicht (welches vielleicht kürzer und auf eine der Auffassung des Volkes zugänglichere Weise hätte gegeben werden können). Die Flucht des Papstes Pius IX. aus Rom, eine interessante Erzählung mit der Vorstellung der Ermordung des Ministers Rossi; Graf Radetzky, Feldmarschall der österreichischen Armee, mit dem Bildnisse desselben; Europäische Chronik seit dem Sonderbundskriege bis zum Junius 1848, eine gedrängte und wohlgeordnete Darstellung der wichtigsten Ereignisse während dieser revolutionschwangern Zeit; sie ist mit mehreren bildlichen Darstellungen geziert; als: die Zerstörung des Thronsaales im königlichen Pallaste zu Paris, die Ankunft Ludwig Philipps in England; die Wiener Freikorps. Den Schluß macht: Du sollst den Sonntag heilig halten, eine erschütternde Erzählung von dem beliebten Volkschriftsteller Jeremias Gotthelf (Pf. Viganius). Der ganze Kalender hat 7 Bogen und 5 Abbildungen, und der Preis von 6 fr. ist äußerst billig. Wir wünschen, daß diese nützliche Volkschrift in recht viele Hände komme.

— Thurgau. Im Monat September sind die dem kath. Konfessionstheile zum Voraus zugeschiedenen 200,000

Fl. von dem Vermögen der aufgehobenen Klöster unter die Gemeinden vertheilt worden.

Ausland. Frankreich. Der Hochw. Bischof von Moulins, Hr. Anton de Pons, ist am 22. September gestorben. Er war den 29. März 1759 geboren, den 6. Jänner 1822 zum Bischof ernannt, den 13. Julius 1823 geweiht, und starb im neunzigsten Jahre seines Alters.

— Bekanntlich hat die Regierung durch einen von Hrn. Lanjuinois, dem Stellvertreter des franken Hrn. von Falloux unterzeichneten Akt die Bischöfe ermächtigt, sich im Jahre 1849 zu kirchlichen Zwecken zu versammeln, um, wie vorgegeben wird, die organischen Gesetze zu wahren und den kirchlichen Versammlungen einen Charakter der Legalität zu geben. Es ist zu bemerken, daß von den Bischöfen diese Ermächtigung nicht nachgesucht worden. Die kirchlich gesinnten Blätter treten dagegen auf und behaupten, der Staat solle endlich darauf verzichten, eine solche Art polizeilicher Gewalt über die Kirche üben zu wollen. Ein Korrespondent des „Ami de la Religion“ schreibt unter Anderm: „Den 9. September 1848 versammelte sich zu Paris eine Generalsynode aller protestantischen Kirchen Frankreichs. Die organischen Gesetze, auf die man sich beruft, untersagen eben so wohl die Synoden der reformirten Kirche als die katholischen Konzilien; aber die Protestanten dachten nicht daran, die Regierung um die Erlaubniß anzufragen, sich versammeln zu dürfen, und die Regierung dachte ihrerseits nicht daran, die Zusammenkunft zu hindern. . . Sind wir verdächtiger und für den Staat gefährlicher, als die Protestanten? Unsere Konstitution erkennt Jedermann das Recht zu, sich zu vereinigen, um Gegenstände jeder Art zu verhandeln. Der Friedenskongreß hat so eben zu Paris bei Tausend Franzosen und Ausländer versammelt; sie haben sich berathschlagt, Beschlüsse gefaßt; Vereine jeder Art für allerlei Fragen und Zwecke bilden sich in allen Theilen Frankreichs. Da vergißt man, die erhaltenden Formen (formes conservatrices) unseres öffentlichen Rechtes in Erinnerung zu bringen, oder man erkennet, daß sie nicht mehr existiren. Nur für die Katholiken überleben diese Formen alle Fortschritte, alle Revolutionen; die Freiheit strömt in Fülle und verbreitet sich über Alle, nur nicht über die Katholiken. . . Es ist Zeit auf die Wahrheit und das Recht zurückzukommen. Hier aber ist das Recht dieses, daß, da die Religion in ihrem Ursprunge und ihrer Verfassung göttlich ist, ihre Diener von Gott das Recht empfangen haben, sich den kanonischen Gesetzen gemäß zu versammeln. Das ist göttliches Recht. Wenn man Gesetze macht, um uns in diesem Rechte zu hindern, so können wir sie nur als ungerichten Druck ansehen. . . Von Ludwig XIV. an haben

die Bischöfe fortwährend gegen das vorgebliche Recht, solche Konzilien zu erlauben oder zu gestatten, protestirt.“

Koncilium von Paris: Neben den in letzter Nummer angeführten Dekreten wurden noch folgende votirt:

DE FIDE.

1. Contra errores, qui totius religionis fundamenta subruunt.
2. Contra novam sectam, quæ commentitium misericordiæ opus annunciat.
3. De miraculis ac prophetiis non recognitis.
4. De sacris imaginibus, de reverentia locis et rebus sacris debita et præcavendis abusibus.
5. Contra errores, qui justitiæ ac caritatis principia subvertunt.
6. De quibusdam calumniis, quæ hisce temporibus contra Dei ecclesiam circumferuntur.

DE DISCIPLINA.

1. De auditorio episcopali seu officialitate.
2. De residentia.
3. De sanctificatione diei dominicæ et aliarum festivitatum.
4. De predicando verbo divino ac pueris catechizandis.
5. De cura et visitatione infirmorum.
6. Pro tempore pestilentia.
7. De foundationibus.
8. De oblationibus fidelium ac casuali.
9. De agendi ratione pro clero circa res politicas.
10. De Scriptoribus, qui res ecclesiasticas tractant.
11. De conversatione fidelium inter eos, qui alieni sunt a fide.

DE STUDIIS ECCLESIASTICIS.

1. De studiis Seminariorum.
2. De collationibus ecclesiasticis et annuo juniorum ecclesiasticorum examine.

Endlich kam der Beschluß: De decretorum executione und die bei jedem Konzil gewöhnlichen Schlußdekrete: De promulgatione testium synodali; de subscriptione decretorum; de indictione proximæ synodi provincialis; de fine concilii. Die Dekrete werden unmittelbar an den päpstlichen Stuhl geschickt. Was den Stand der Pfarrer-Verweser (Desservants) anbelangt, ob sie abberufen oder nicht abberufen werden können (question d'amovibilité ou d'inamovibilité) wollte das Konzil nicht eintreten, weil sich der hl. Stuhl, wie aus einem Schreiben des Papstes an den Bischof von Liège erhellt, sich diesen Punkt ausdrücklich vorbehalten hat. So kam auch die Frage von der unbesleckten Empfängniß der hl. Jungfrau nicht vor die Synode, da jeder Bischof von sich aus auf die Enciclika des hl. Vaters geantwortet hat. Den 19. Sept. hielt das Konzilium seine Schlußsitzung, welcher 14 Erzbischöfe und Bischöfe beiwohnten, unter Andern: der apostolische Nuntius, 4 Prälaten aus Irland, der Erzbischof von Naby und Keriatim am Libanon, der ehrw. P. Azar, General-

vikar des Erzbischofs von Saïda (Sidon) und Gesandter des Patriarchen der Maroniten.

Montag den 1. Oktober hat sich die Synode der Kirchenprovinz von Sens versammelt.

— Italien. Piemont. Auch hier zeigen sich Gelüste nach dem Kirchengut. Die Regierung hat bereits Maßregeln angeordnet, die eine Spoliation vorbereiten. Die Bischöfe von Piemont haben an die Kammer eine ebenso würdige als kräftige Verwahrung gegen ein solches Unternehmen eingesandt, die wir in der nächsten Nummer bringen werden.

— Deutschland. Bayern. Der durch sein exegetisches Bibelwerk seit Jahren dem literarischen Deutschland rühmlichst bekannte und erst jüngst durch seine bei Hurter in Schaffhausen herausgegebenen vortrefflichen Predigten gefeierte Gelehrte, Stadtpfarrer K. Maßl zu Passau, ist von der k. k. Carl-Ferdinands-Universität zu Prag, bei Gelegenheit ihrer 500jährigen Stiftungsfeier, zum Doktor der Theologie creirt worden, was dem Gelehrten zu desto größerer Ehre gereicht, als ihm diese Auszeichnung ungesucht und zwar vom Auslande zu Theil geworden ist.

— — Böhmen. Prag, 12. September. Soeben vernehmen wir für gewiß, daß der Metropolitan-Domprobst v. Waclawjeak von Sr. Majestät zum Fürst-Erzbischof von Prag und Primas des Königreichs Böhmen ernannt worden ist.

Auf das

Sonntagsblatt für das katholische Volk

kann für die Monate Oktober, November und Dezember mit 5½ Bagen franko in der ganzen Schweiz auf allen Postämtern abonniert werden.

In der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn ist zu haben:

Singel, vollständiges Andachtsbuch zu Ehren des allerheiligsten Altarssakramentes besonders bei Besichtigung desselben 24 Bg.

Singel, vollständiges Lehr- und Gebetbuch von den allerheiligsten Herzen Jesu und Mariä. Schön geb. 25 Bg.

Liguori, die Herrlichkeiten Mariä, nebst Mess-, Beicht- und Kommunion-Andachten 2 The. 27 Bg.

Die Schönheit der christlichen Feste von Vicomte Walsh. Aus dem Französischen übersetzt 27 Bg.

Hauber, Johann Michael, vollständiges christliches Gebetbuch. 24ste allein rechtmäßige Auflage. Preis solid gebunden in Rück- und Eckleder 21 Bg.

Die in andern Zeitschriften und Katalogen angekündigten Werke können zu den nämlichen Preisen auch durch die Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn bezogen werden.